

Aktenzeichen: 10 AZR 671/96

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 01. April 1998

- 10 AZR 671/96 -

I. Arbeitsgericht
Brandenburg (Stadt)

Urteil vom 06. Dezember 1995

- 4 Ca 2269/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Urteil vom 15. Mai 1996

- 4 Sa 77/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Diplomsportlehrerin

Gesetz:

BAT §§ 22, 23 Lehrer; BAT-O § 11 Satz 2; Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O § 2 Nr. 3; Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 I) Nr. 3 a; Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach der Herstellung der Einheit Deutschlands (2. BesÜV) vom 21. Juni 1991 Anlage 1 BesGr. A 12; Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgBesG) Anlage 1 BesGr. A 12; Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1a zum BAT-O erfaßten Angestellten vom 24. Juni 1991; Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Ost) vom 22. Juni 1995 VergGr. III

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 671/96
4 Sa 77/96 Brandenburg

Verkündet am
1. April 1998

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der
Sitzung am 1. April 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Prof. Dr. Jobs und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Hromadka und die ehrenamtliche Richterin Trümner für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom 15. Mai 1996 - 4 Sa 77/96 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung der Klägerin.

Die Klägerin ist seit dem 1. August 1957 als Diplomsporthlehrerin - zuletzt an der Gesamtschule G in Brandenburg - eingesetzt. Dort werden Schüler der Sekundarstufen I und II unterrichtet. Am 8. September 1992 schlossen die Klägerin und das beklagte Land, die beide tarifgebunden sind, einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der u.a. folgende Bestimmungen enthält:

„§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

...

§ 4

Für die Eingruppierung gilt § 2 Nr. 3 Änderung TV Nr. 1 vom 8. Mai 1991 zum BAT-O i.V.m. Abschnitt E der Richtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfaßten Angestellten vom 24. Juni 1991 in der jeweiligen Fassung. Danach



Die Klägerin hatte vom 20. September 1954 bis zum 30. August 1957 an der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig (im folgenden: DHfK) studiert. Mit Diplom vom 1. August 1957 wurde ihr der akademische Grad einer „Diplom-Sportlehrerin“ zuerkannt. Sie hatte Prüfungen in folgenden Fächern abgelegt:

Grundlagen des Marxismus/Leninismus, Russische Sprache und Literatur, Pädagogik, Psychologie, Geschichte der Körperkultur, Biologische Grundlagen, Bewegungslehre, Theorie der Körpererziehung, Lehrpraxis, Leichtathletik, Schwimmen, Geräteturnen, Gymnastik, Sportspiele, Wintersport, Fechten, Judo und Turnen als Spezialfach.

Eine Diplomarbeit hatte sie über das Thema:

„Über anatomische Voraussetzungen der Hockfähigkeit und einige Schlußfolgerungen für die Erlernung des Hockens“

angefertigt.

Mit Urkunde vom 24. Juli 1960 wurde der Klägerin durch die Regierung der DDR eine zusätzliche Altersversorgung gewährt. Die Leistungen sollten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der „Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR“ durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt gewährt werden. In einem Nachtrag vom 1. Oktober 1988 zu dieser Urkunde wurde der Klägerin bestätigt, daß „mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 Anspruch auf Leistungen nach der Anordnung vom 2. Mai 1988 über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen - Versorgungsanordnung -“ besteht.

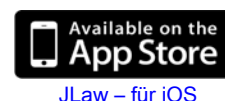
Das beklagte Land zahlt der Klägerin Vergütung nach der VergGr. IV a BAT-O.



Die Klägerin meint, sie habe Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O, da sie, wenn sie Beamtin wäre, Anspruch auf Bezahlung nach Besoldungsgruppe A 12 hätte. Sie erfülle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O, weil sie die dafür erforderliche pädagogische Hochschulausbildung abgeschlossen habe. Während ihres Studiums an der DHfK habe sie eine methodische Ausbildung bezüglich der Lehr- und Lernarbeit sowie einzelner Sportarten absolviert. Das Studienkonzept sei so ausgestaltet gewesen, daß es sowohl zu einer Lehrbefähigung für die Sportbewegung als auch für den Schulunterricht geführt habe. Zwar sei die Methodik des Sportunterrichts bzw. die Methodik des Schulsports nicht ausdrücklich in den Zeugnissen und Diplomen erwähnt worden, jedoch seien diese Fachgebiete gelehrt worden. Ihr Studienabschluß sei in der ehemaligen DDR als ausreichend für die Erteilung des Schulsportunterrichts betrachtet worden. Auch sei sie im dritten Semester ausweislich ihres Vorlesungsprogramms in der „Theorie der Körpererziehung“ besonders für den Schulsport ausgebildet worden. Während ihres Studiums an der DHfK sei auch eine methodische Ausbildung bezüglich der Lehr- und Lernarbeit sowie einzelner Sportarten durchgeführt worden. Sie sei als Diplomsportlehrerin für den Schulsport ausgebildet worden und habe auch das Fach „Lehrbefugnis“ abgeschlossen. Des weiteren sei sie bis 1990 als Fachmentorin für Studenten im pädagogisch-methodischen Schulpraktikum tätig gewesen.

Die Klägerin hat zuletzt - unter Erweiterung um den Zinsantrag in der Revisionsinstanz - beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an sie ab dem 1. Juli 1991 Vergütung nach der VergGr. III BAT-O zuzüglich 4 % auf die rückständigen Netto-Differenzbeträge ab Rechtshängigkeit zu zahlen.



Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Es hat sich darauf berufen, aus dem von der Klägerin vorgelegten Diplom und ihrem Zeugnis ergebe sich, daß ihre Ausbildung an der DHfK auf den Sport im außerschulischen Bereich ausgerichtet gewesen sei. Ein Bezug auf eine schulsportmethodische Ausbildung lasse sich nicht erkennen. So fehle es insbesondere an einer Ausbildung im Fach „Methodik des Sportunterrichts“ und damit an der geforderten pädagogischen Hochschulausbildung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und im Urteil die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter, während das beklagte Land die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Sie hat keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT-O.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Nach dem auf das Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifbindung anzuwendenden ÄnderungsTV Nr. 1 richte sich die Vergütung der Klägerin nach den für beamtete Lehrkräfte geltenden Besoldungsvorschriften. Für die Vergütung der Klägerin bis zum 30. Juni 1995 sei demnach die 2. BesÜV einschlägig. Danach setze die von der Klägerin geforderte Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O, welche einer Besoldung eines beamteteten Lehrers nach Besol-



dungsgruppe A 12 entspreche, ein pädagogisches Hochschulstudium voraus. Über ein solches verfüge die Klägerin aber nicht.

Auch für den Zeitraum ab dem 1. Juli 1995 ergebe sich kein Anspruch der Klägerin auf eine Vergütung nach der VergGr. III BAT-O. Ab diesem Zeitpunkt sei zwar nicht mehr auf die Anlage 1 zur 2. BesÜV abzustellen, da am 1. Juli 1995 das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und schulrechtlicher Vorschriften im Lande Brandenburg (BbgBesG) in Kraft getreten sei. Nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz sei für eine Besoldung eines beamteten Diplomsportlehrers nach Besoldungsgruppe A 12, der an der DHfK ausgebildet worden sei, eine Ausbildung und Prüfung in Methodik des Sportunterrichts erforderlich. Diese habe die Klägerin aber nicht nachgewiesen.

Ein Anspruch der Klägerin lasse sich auch nicht aus den TdL-Richtlinien herleiten, weil diese in den jeweils geltenden Fassungen für eine Eingruppierung von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen (mit Ausnahme der Sonderschulen) in die VergGr. III BAT-O ebenfalls ein pädagogisches Hochschulstudium verlangten.

II. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zu folgen.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden sowohl kraft beiderseitiger Tarifbindung als auch infolge arbeitsvertraglicher Vereinbarung der BAT-O und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Damit richtet sich die Eingruppierung der Klägerin insbesondere nach dem ÄnderungsTV Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991, dessen § 2, soweit vorliegend von Interesse, wie folgt lautet:



„§ 2

Übernahme der Vergütungsordnung des BAT

Die Anlage 1 a - für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Ausnahme der Zulagenregelung in Teil II Abschnitt N und der entsprechenden Regelungen in Teil III Abschnitt L Unterabschnitt VII - und die Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

...

3. Die Anlage 1 a ist, soweit sie keine besonderen Tätigkeitsmerkmale enthält, nicht auf Angestellte anzuwenden, die

...

als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter die SR 2 I I fallen,

beschäftigt sind. Diese Angestellten sind - ggf. nach näherer Maßgabe von Richtlinien - in der Vergütungsgruppe eingruppiert, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde.“

Die SR 2 I I (Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte) zum BAT-O

bestimmen u.a.:

„Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).

Nr. 3 a

Zu §§ 22 bis 25 - Eingruppierung -

Die Lehrkräfte werden nach § 11 Satz 2 in die Vergütungsgruppen eingruppiert, die sich bei Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ergeben.“

Die Klägerin, die als Lehrerin an einer Gesamtschule, welche eine allgemeinbildende Schule darstellt, tätig ist, unterfällt den SR 2 I I BAT-O. Damit bestimmt



Nr. 3 a SR 2 I I BAT-O, daß sie nach § 11 Satz 2 BAT-O in die Vergütungsgruppe eingruppiert wird, die sich bei Anwendung der 2. BesÜV ergibt.

Die Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV) - im folgenden: 2. BesÜV - lautet, soweit vorliegend von Interesse:

„§ 7

Besoldungsordnungen

1. Für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen gilt ergänzend Anlage 1 dieser Verordnung. ...

Anlage 1:

Ämter für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen

Besoldungsgruppe A 12

Lehrer ¹⁾

- als Diplomlehrer im Unterricht der Klassen 5 bis 10 an einer allgemeinbildenden Schule -
- als Diplomlehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule -

Fußnoten:

- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung.“

Die in der Anlage 1 zur 2. BesÜV enthaltenen Besoldungsordnungen galten gemäß Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung vom



23. August 1994 „bis zur entsprechenden Ergänzung des Landesrechts weiter, längstens jedoch bis zum 1. Juli 1995“.

Damit galten sie im Lande Brandenburg bis zum 30. Juni 1995, da das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und schulrechtlicher Vorschriften des Landes Brandenburg vom 27. Juni 1995 am 1. Juli 1995 in Kraft trat.

Somit hätte die Klägerin bis zum 30. Juni 1995 Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O, wenn sie für den Fall, daß sie Beamtin wäre, Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 12 der 2. BesÜV erhalten müßte.

2. Die Klägerin erfüllt nicht die Voraussetzungen der Besoldungsgruppe A 12 der 2. BesÜV, weil sie als Diplomsportlehrerin an einer allgemeinbildenden Schule über keine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung verfügt. Eine solche wäre aber nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 für eine Einstufung in diese Besoldungsgruppe Voraussetzung.

a) Zwar verfügt die Klägerin über eine abgeschlossene Hochschulausbildung, weil sie auf Grund ihrer Ausbildung an der DHfK und der abgelegten Diplomprüfung berechtigt ist, den akademischen Grad einer „Diplom-Sportlehrerin“ zu führen.

Diese Ausbildung alleine genügt jedoch nicht den Anforderungen an eine pädagogische Hochschulausbildung im Sinne der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 der 2. BesÜV.

Der Ordnungsgeber hat mit den Merkmalen der Besoldungsgruppen der Anlage 1 zur 2. BesÜV der Ausbildung der Lehrer und dem Schulsystem der ehemaligen DDR Rechnung getragen. Demgemäß sind zur Beurteilung der Frage, ob das von der Klägerin absolvierte Studium an der DHfK mit Abschluß „Diplom-



Sportlehrerin" als pädagogische Hochschulausbildung zum Diplomlehrer im Sinne der Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 1 anzusehen ist, die für die Ausbildung und den Ausbildungsabschluß durch eine entsprechende Prüfung maßgeblichen Vorschriften der ehemaligen DDR heranzuziehen.

Danach verfügen Lehrkräfte über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung, die an einer pädagogischen Hochschule einen Abschluß als „Diplomlehrer für Sport“ erworben haben. Diesen stehen an der DHfK ausgebildete Diplomsportlehrer gleich, die auf Grund ihres Studiums berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sportlehrer mit Hochschulabschluß“ zu führen, wenn Leistungen in der Methodik des Schulsports, in der Pädagogik und in der Psychologie nachgewiesen wurden und auf Grund der abgelegten Prüfung die „Lehrbefähigung zur Erteilung des Fachunterrichts im Fach Körpererziehung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen der DDR“ erteilt wurde. Gleiches gilt für „Sportlehrer mit Hochschulabschluß“, die eine Zusatzprüfung an einer pädagogischen Hochschule abgelegt haben und deswegen die Berufsbezeichnung „Diplomlehrer für Sport“ führen dürfen oder eine postgraduale Ausbildung und Prüfung im Fach „Didaktik des Schulsports“ absolviert haben.

Diese Bewertung entspricht auch der Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu den herkömmlichen Laufbahnen im Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1993 (Bundesanzeiger Nr. 183 a vom 27. September 1994; Übersicht über die in der ehemaligen DDR erworbenen Abschlüsse bzw. Befähigungen im Lehrerbereich Tabelle 3.2). Danach stehen Diplomlehrern mit Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) Diplomsportlehrer (DHfK) gleich, soweit mit der grundständigen Ausbildung oder über eine postgra-



duale Zusatzausbildung auch eine Ausbildung und Prüfung in der Methodik des Sportunterrichts nachgewiesen wurde (ständige Rechtsprechung des BAG; zuletzt BAG Urteil vom 20. November 1997 - 6 AZR 278/96 - n.v., m.w.N.).

Dabei hat der Sechste Senat das Erfordernis einer grundständigen Ausbildung und Prüfung in der „Methodik des Sportunterrichts bzw. des Schulsports“ daraus abgeleitet, daß in Besoldungsgruppe A 12 eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung als Diplomlehrer und damit ein schulsportmethodischer Gehalt der Hochschulausbildung gefordert wird.

Dieser Rechtsprechung des Sechsten Senats schließt sich der erkennende Senat an.

b) Die tarifvertraglichen Eingruppierungsbestimmungen des § 2 Nr. 3 des ÄnderungsTV Nr. 1 und der Nr. 3 a der SR 2 I I nehmen bezüglich der Eingruppierung von Lehrkräften auf beamtenrechtliche Einstufungsregelungen Bezug. Da diese für eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12 nach der Anlage 1 zur 2. BesÜV eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung voraussetzen, ist eine solche auch für angestellte Lehrkräfte unabdingbare Voraussetzung.

Durch die Bezugnahme auf beamtenrechtliche Einstufungsbestimmungen, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung regelmäßig abschließend bestimmen, stellen der ÄnderungsTV Nr. 1 und die SR 2 I I klar, daß auch für die Eingruppierung für Lehrkräfte ausschließlich die abschließenden beamtenrechtlichen Einstufungsvoraussetzungen maßgeblich sind.

Demnach kann die für die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12 erforderliche abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung ebenso wie bei be-



amteten auch bei angestellten Lehrkräften nicht durch eine andere Qualifizierung, wie z.B. eine langjährige Berufserfahrung, die bei der Klägerin zweifelsohne vorliegt, ersetzt werden.

- c) Die Ausbildung der Klägerin erfüllt nicht die für die Annahme einer pädagogischen Hochschulausbildung erforderlichen Voraussetzungen.

Die Klägerin hat keine Zusatzprüfung auf pädagogischem Gebiet abgelegt, die sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomlehrerin für Sport“ zu führen oder auf Grund derer sie einem Diplomlehrer für Sport gleichzustellen ist. Auch verfügt sie über keine Lehrbefähigung für den Fachunterricht im Fach Körpererziehung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen der DDR. Sie hat auch nicht nachgewiesen, daß sie in rechtlich erheblichem Umfange Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach „Methodik des Sportunterrichts bzw. des Schulsports“ erworben und eine entsprechende Prüfung abgelegt hat.

Aus ihrem Zeugnis über die Diplomprüfung ergibt sich kein entsprechender Nachweis. Zwar verweist sie darauf, daß sie in den Fächern „Pädagogik“, „Lehrpraxis“, „Psychologie“ und „Theorie der Körpererziehung“ ausgebildet und geprüft worden sei und daß während ihres Studiums an der DHfK eine methodische Ausbildung bezüglich der Lehr- und Lernarbeit sowie einzelner Sportarten durchgeführt worden sei. Auch habe sie das Fach „Lehrbefähigung“ abgeschlossen und sei als Fachmentorin für Studenten im pädagogisch-methodischen Schulpraktikum tätig gewesen.

Dies reicht jedoch zur Darlegung eines schulsportmethodischen Inhalts und Abschlusses der Hochschulausbildung der Klägerin nicht aus.



Die Fächer „Pädagogik“, „Psychologie“, „Theorie der Körpererziehung“ und „Lehrbefähigung“ weisen als solche auf keinen Bezug zum Einsatz im Schulsport im Vergleich zum Einsatz im Volkssport oder im Leistungssport hin.

Auch der von der Klägerin nach § 16 der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfungen und das Diplom-Sportlehrerexamen an der DHfK (gültig für den Studienjahrgang 1954/57) zu erbringende Nachweis der Lehrbefähigung erfolgte nicht auf Grund einer schulsportmethodischen Ausbildung, sondern lediglich mittels Vorlage eines Praktikantenzeugnisses sowie eines Nachweises der Teilnahme an den obligatorischen Hospitationen und Lehrbesuchen, § 6 b Nr. 3 der Prüfungsordnung.

Aus dem von der Klägerin vorgelegten Vorlesungsprogramm der DHfK für das Studienjahr 1955/56 ergibt sich, daß auch bei der allgemeinen Grundausbildung in der Theorie der Körpererziehung die schulische Körpererziehung nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, da von insgesamt 28 Wochenstunden nur 6 Wochenstunden diesem Spezialbereich gewidmet waren.

d) Die Auskunft der Universität Leipzig - Sportwissenschaftliche Fakultät - vom 8. August 1995 führt zu keiner anderen Bewertung. Aus ihr geht nur hervor, daß das Studienkonzept für den Studienjahrgang 1954/57, den die Klägerin absolviert hat, eine Lehrtätigkeit der Absolventen in der Sportbewegung vorgesehen hat, welche auch den Einsatz als Sportlehrer in der Schule ermöglichte. Eine Methodik des Sportunterrichts bzw. eine Methodik des Schulsports sei in Zeugnissen und Diplomen nicht explizit ausgewiesen, da sie in den Stundentafeln auch nicht als Lehrfach aufgeführt gewesen seien.

e) Auch aus den von der Klägerin vorgelegten Urkunden vom 24. Juli 1960 und 1. Oktober 1988 über die Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung für Päd-



agogen ergibt sich nicht, daß sie einen Abschluß im Lehrgebiet „Methodik des Sportunterrichts“ erworben hat (so auch: BAG Urteil vom 17. Juli 1997 - 6 AZR 637/95 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer.

f) Die fehlende Ausrichtung der Ausbildung von Diplomsportlehrern in den Jahren bis 1964, in denen es noch keine Spezialisierung des Studiums an der DHfK in die Fachrichtungen Leistungssport, Volkssport und Schulsport gab, auf den Einsatz im Schulsport wird auch durch das Vorwort zur Studienkonzeption 1964 bestätigt. Dort heißt es u.a.:

„Ein wesentlicher Aspekt (bei der Erstellung des Studienplans für die Ausbildung der Diplomsportlehrer) war dabei die Bestimmung des Verhältnisses der Grundlagenausbildung zur Spezialausbildung. In früheren Jahren richtete sich die Bildung und Erziehung der Diplomsportlehrer, entsprechend dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand, auf allseitige Einsatzmöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen der Körperkultur. Inzwischen wuchs aus der Praxis die Erfahrung, daß diese Ausbildung den differenzierten Anforderungen des Leistungssportes, des Volkssportes und Schulsportes bereits gegenwärtig und erst recht nicht in der Perspektive voll gerecht wird. Es wurde notwendig, Formen des Studiums zu planen, die sowohl die Gemeinsamkeiten als auch die Spezifika der praktischen Anforderungen an den Ausbildungsstand der Sportlehrer und Trainer berücksichtigen. Aus diesem Grunde sind im Studiengang zwei Studienabschnitte festgelegt:

1. Die zweijährige gemeinsame Grundlagenausbildung aller Diplomsportlehrer, die mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und
2. die anschließende berufsspezifische Ausbildung (Spezialausbildung) in drei Fachrichtungen, die mit der Diplom-Hauptprüfung endet.

Die differenzierte Ausbildung dient der Berufsvorbereitung von Diplomsportlehrern für den Leistungssport, Diplomsportlehrern für den Volkssport und Diplomsportlehrern für den Schulsport.“

Daraus folgt, daß eine berufsspezifische Ausbildung für den Schulsport grundsätzlich erst nach Einführung der Studienkonzeption 1964 erfolgte. Tatsachen,



die davon abweichend den Schluß auf eine auf den Schulsport ausgerichtete Ausbildung und Prüfung der Klägerin zulassen, hat diese nicht dargelegt.

3. Die Klägerin hat auch auf Grund der arbeitsvertraglich vereinbarten TdL-Richtlinien keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT-O.

Die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfaßten Angestellten vom 24. Juni 1991 (im folgenden: TdL-Richtlinien) lauten bezüglich der Eingruppierung in die VergGr. III und IV a, soweit hier von Interesse:

„E. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

I. Eingruppierung

Die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind nach den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren. Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen auf Lehrbefähigungen abgestellt wird, entscheiden die Länder darüber, ob eine in der ehemaligen DDR erworbene Lehrbefähigung als solche im Sinne dieses Abschnitts anerkannt werden kann. Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen Mindestzeiten eines Studiums oder eine Zusatzausbildung gefordert sind, beziehen sich diese auf die Zeit eines Direktstudiums bzw. einer Ausbildung in Vollzeit; bei einem Fernstudium bzw. bei einer berufsbegleitenden Ausbildung ist die doppelte Zeit anzusetzen.

a) Allgemeinbildende Schulen

VergGr. IV a

1. Lehrer mit abgeschlossener Hochschulausbildung²⁾, die Unterricht in den Klassen 5 bis 10 an einer allgemeinbildenden Schule erteilen
- ...
4. Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Kunsterziehung, Diplomlehrer für Musikerziehung oder Diplomlehrer für Sport, die Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule erteilen



Fußnoten:

...

- 2) Hierzu gehören z.B.
Diplomsportlehrer.

Vergütungsgruppe III

1. Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer, die Unterricht in den Klassen 5 bis 10 an einer allgemeinbildenden Schule erteilen.

..."

Über die für eine Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O Fallgruppe 1 erforderliche abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung verfügt die Klägerin - wie oben dargelegt - nicht.

4. Ab dem 1. Juli 1995 richtet sich die Eingruppierung der Klägerin nach dem BbgBesG, da zu diesem Zeitpunkt das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und schulrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 1995 im Land Brandenburg in Kraft und damit die Anlage 1 zur 2. BesÜV außer Kraft getreten war (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbeseoldung vom 23. August 1994). § 2 des Änderungs-TV Nr. 1 verweist ab diesem Zeitpunkt somit nicht mehr auf die 2. BesÜV, sondern auf die einschlägigen landesrechtlichen Besoldungsvorschriften.

Eine Besoldung der Klägerin nach der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 zum BbgBesG würde voraussetzen, daß sie als Diplomsportlehrerin (DHfK) mit der grundständigen Ausbildung oder über eine postgraduale Zusatzausbildung auch die Ausbildung und Prüfung in Methodik des Schulsportunterrichts nachgewiesen hat, Fußnote 3 a zur Besoldungsgruppe A 12. Dies ist aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, nicht der Fall.



5. Auch die Richtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Ost) (Lehrer-Richtlinien-O der TdL) vom 22. Juni 1995 (in Brandenburg seit 1. Juli 1995 in Kraft) begründen keinen Anspruch der Klägerin auf Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O.

Die Klägerin, die an einer Gesamtschule unterrichtet, ist nach Abschnitt B VI Nr. 2 und 3 der Lehrer-Richtlinien-O, je nachdem, ob sie überwiegend in den Klassen 7 bis 10 oder 5 und 6 unterrichtet, wie entsprechende Lehrkräfte an Realschulen oder Hauptschulen eingruppiert. Diplom-Sportlehrer an Hauptschulen sind aber in die VergGr. IV b und Diplom-Sportlehrer an Realschulen in die VergGr. IV a eingruppiert, Abschnitt B I Nr. 6 und II Nr. 6 der Lehrer-Richtlinien-O der TdL.

Daß sie überwiegend Schüler der Klassen 11 bis 13 unterrichtet, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Böck

Hromadka

Trümner





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)